

Allgemeine Vermietbedingungen Taxiverleih

1) Allgemeines

- Für die mit unseren Kunden(im nachfolgenden Mieter genannt) abgeschlossenen Verträge sowie unsere im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Vermietbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Diese müssen schriftlich festgehalten werden.
- Der Verleih bestätigt dass die Fahrzeuge in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand sind. Außerdem entsprechen Sie den aktuell gültigen Voraussetzungen des PbefG bzw BO Kraft und den darin enthaltenen Bestimmungen die ein Kraftfahrzeug das zur Personenbeförderung eingesetzt wird erfüllen muss.

2) Gesetzliche Aufzeichnungspflicht

Die Aufzeichnungspflicht erfolgt über den Anbieter des Taxameters/Wegstreckenzählers den der Verleih einsetzt. Der Verleih setzt nur Taxameter/Wegstreckenzähler ein, dessen Hersteller die ordnungsgemäße Speicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Daten und der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Speicherung anbietet. Die Daten werden für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gespeichert und sind durch Beginn und Ende der Leihperiode sowie des eingesetzten Fahrzeuges zuzuordnen.

- Datenschutz

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift im Leihvertrag mit folgenden Sachverhalt einverstanden zu sein:

Der Verleih hat volle Einsicht in die während der Leihperiode getätigten und im System gespeicherten Daten, welche der Taxameter aufzeichnet. Er ist, auf Anfrage der zuständigen Behörde(zB. Finanzamt oder Zoll), verpflichtet diese Daten zur Sichtung offen zu legen.

Der Verleih ist berechtigt, zu Zwecken der Abrechnung die in der Schicht bzw am Tag zurückgelegten KM zu sichten und zu verwerten.

Der Verleih ist verpflichtet absolutes Stillschweigen über die dort aufgezeichneten Daten zu wahren! Sollte der Verleih dieses Stillschweigen grob Fahrlässig oder Fahrlässig verletzen, so hat er eine finanzielle Wiedergutmachung in Höhe des entstandenen Schadens zu leisten.

Weiter muss er dafür Sorge tragen, dass diese Daten bestmöglich vor fremden Zugriffen bzw Sichtungen geschützt sind. Bspw durch regelmäßiges wechseln der Zugangsdaten, und eines aktuellen Antivierenprogrammes auf dem verwendeten Rechner, Laptop oder Tablet.

3) Versicherungsschutz

Alle Fahrzeuge sind mit einer Teil- und Vollkaskoversicherung ausgestattet.

Die Selbstbeteiligung inkl. Aufwandsentschädigung beträgt:

- Teilkaskoschaden: 200€
- Vollkaskoschaden: 1500€

Der Verleih berechnet bei einem Versicherungsfall eine Aufwandsentschädigung. Diese wird fällig wenn eine Abwicklung eines entstandenen Schadens über die Teil- oder Vollkaskoversicherung erfolgt.

Über den Versicherungsschutz der Haftpflicht und Teil- bzw Vollkaskoversicherung hinausgehende Absicherungen sind nicht möglich. Insbesondere sind die Selbstbeteiligungen nicht verhandelbar oder durch eine Zusatzversicherung abgegolten.

4) Voraussetzungen

- Der Mieter ist verpflichtet seinen Führerschein sowie den Auszug aus der Genehmigung bei Beginn der Leihperiode dem Verleih vorzulegen.
- Der Leihvorgang ist in Umfang und Dauer nach besten Wissen und Gewissen des Mieters, unverzüglich bei Beginn der Leihperiode dem für den Betriebssitz des Mieters zuständigen Landratsamt mitzuteilen.

5) Preise

Tarife und Preise sind der aktuellen Preisstaffelung des Verleihs zu entnehmen.

6) Sicherheitsleistung

Der Verleih behält sich das Recht vor, sämtliche Kosten der Vermietung im Voraus zu berechnen. Weiter ist der Verleih berechtigt eine Sicherheitsleistung vor Beginn der Leihperiode einzuziehen. Diese beträgt 100% der Selbstbeteiligung der Vollkasko Versicherung. Sie wird ohne Abzug nach Beendigung der Leihperiode zurückerstattet. Dies gilt jedoch nicht wenn ein durch den Mieter verschuldeter Schadenfall eintritt, oder die rechtliche Klärung der Schuld nach einem Schadenfall noch nicht abgeschlossen ist.

7) Fahrzeug und Benutzung

- Der Mieter erkennt durch die Übernahme des Leihfahrzeuges an, dass es sich mit samt dem Zubehör in verkehrssicherem, fahrbereitem mangelfreiem, der BOKraft entsprechenden und sauberem Zustand befinde
- Der Mieter darf das Leihfahrzeug in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, und den Gegebenheiten des Leihfahrzeuges benutzen.
- Das Leihfahrzeug darf nur vom Mieter, den im Mietvertrag aufgeführten Fahrern oder von Berufsfahrern des Mieters, die einen entsprechenden gültigen Führerschein besitzen, gefahren werden. Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Leihfahrzeuges überlässt, wie für sein eigenes Verschulden.
- Das Leihfahrzeug darf weder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet noch zweckentfremdet oder unter Drogen- bzw Alkoholeinfluss benutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht untervermietet werden.
- Das Leihfahrzeug darf nur gemäß den Bedienungsvorschriften verwendet werden, es darf nur der vorgeschriebene Kraftstoff getankt werden. Der Transport gefährlicher Stoffe mit dem Leihfahrzeug ist untersagt.
- Die Benutzung des Leihfahrzeuges ist nur innerhalb der EU mit Ausnahme von..... gestattet.
- Vorbestellungen sind verbindlich! Der Verleih braucht das Leihfahrzeug jedoch nicht länger als 2 Stunden nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereit zu halten.

8) Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Leihfahrzeug pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln, sowie es ständig auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen (Öl- und Wasserstände, Reifendruck usw), es zu verschließen und an einem sicheren Ort abzustellen. Die Schlüssel des Leihfahrzeuges sind jederzeit für Unbefugte unzugänglich zu verwahren. Bei längerer Benutzung hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Verleih, die fälligen Wartungsarbeiten in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen. Die Kosten erstattet der Verleih.

9) Haftung

- Die Haftung des Verleihs wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der durch eine KFZ-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall und bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen. Dies gilt auch bei Verletzungen des Lebens, Körper oder der Gesundheit.
- Bei fahrlässigen Schäden wird die Haftung durch eine Vollkaskoversicherung begrenzt. Hier ist nur die Selbstbeteiligung und die Aufwandsentschädigung zu tragen.
- Bei Schäden und Vorfällen (Diebstahl, Brand) die von einer Teilkaskoversicherung abgedeckt sind ist die Haftung ebenfalls auf die Selbstbeteiligung und eine Aufwandsentschädigung begrenzt.
- Der Mieter ist für sämtliche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigungen des Leihfahrzeuges haftbar. Der durch Beschädigungen des Mieters entstehende Reparaturaufwand darf nur in Vertragswerkstätten des jeweiligen KFZ Herstellers und erst nach Rücksprache mit dem Verleih durchgeführt werden. Der Mieter trägt sämtliche Kosten der durch ihn, oder von Personen denen er das Leihfahrzeug überlassen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Sollte der Mieter dies nicht einhalten, ist er verpflichtet auch die Kosten für ein Gutachten durch einen Sachverständigen, der Rechtsverfolgung und für eventuell entstehende zusätzliche Reparaturen zu tragen.

- Für Schäden, die auf Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen sind, haftet der Mieter in jedem Fall uneingeschränkt.
- Der Mieter stellt den Verleih von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderen vor, während oder nach der Wagenmiete in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

10) Im Schadenfall

- Der Mieter hat in einem Schadenfall schnellstmöglich den Verleih zu informieren.
- Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber
- Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden.
- Bei einem Unfall hat sich der Mieter den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu verhalten. Er hat die Maßnahmen bei einem Unfall nach Möglichkeit einzuleiten.
- Reparaturen oder Serviceintervalle dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Verleihs durchgeführt werden. Für Reparaturen oder Serviceintervalle die ohne Genehmigung des Verleihs in fremden Werkstätten in Auftrag gegeben werden, ist der Mieter zu 100% zahlungspflichtig! Dies tritt auch ein, wenn die Reparatur nötig oder ein Serviceintervall fällig ist.
- Bei einem Unfall ist immer die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei einem Wildunfall.
- Der Mieter hat in einem Schadenfall, egal ob selbstverschuldet oder nicht, keinen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug des Verleihs. Insbesondere gilt dies auch bei Ausfall des Leihfahrzeuges durch einen technischen oder mechanischen defekt.

11) Rückgabe

- Der Mieter hat das Leihfahrzeug, vollständig mit allem Zubehör mit dem es Ihm übergeben wurde am Ende der Leihperiode dem Verleih und am vereinbarten Ort zurückzugeben.
- Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Verleihs und der Bekanntgabe des für den Betriebsitz des Mieters zuständigen Landratsamtes (der zuständigen Stelle für Taxis).
- Gibt der Mieter das Leihfahrzeug nach Beendigung der vereinbarten Leihperiode nicht zurück, so hat der Mieter dem Verleih für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung des Leihfahrzeuges als Entschädigung den höchsten Tagessatz der aktuellen Preisliste zu zahlen.
- Der Verleih ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Rückgabe, Mängel für die der Mieter haftbar ist, geltend zu machen. Insbesondere gilt dies für Mängel die bei der Übergabe nicht aufgefallen sind w

12) Kündigung

- Kommt der Mieter mit der Bezahlung der vereinbarten Mietrate oder des vereinbarten Mietpreises zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Macht der Verleih von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Verleih zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Verleih das Leihfahrzeug nicht an Dritte weitervermieten kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Verleih kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
- Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Leihfahrzeug nicht fahrbereit ist und der Verleih kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. Leihgebühren werden dann nur bis zum Kündigungszeitpunkt angerechnet.